

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Gemeinschaftshof Freschluneberg, e.V.

Entwicklung eines ökologischen Bewusstseins auf der Basis von persönlichen Erfahrungen mit Tieren , Pflanzen und Ökosystemen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gemeinschaftshof Freschluneberg, e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Beverstedt.
- (3) Er soll unter namentlicher Nennung des 1. Und 2. Vorstandes in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an das Schuljahr am 1.8. und endet am 30.7.

§ 2 Vereinszweck

1. Der ausschließlich gemeinnützige Zweck des Vereines ist gemäß § 52, Absatz 2, Nr.8 AO, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in der Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, in deren Rahmen Menschen aller Altersgruppen aus den umliegenden Städten Erfahrungen mit ökologischer Landwirtschaft, ökologisch nachhaltigem Umgang mit Nahrungsmitteln und der nachhaltigen Haltung und Pflege von Nutztieren sammeln können.

Trotz dramatischer Zahlen in Bezug auf schwindende Ressourcen und den drohenden Klimakollaps bleibt Umweltschutz für viele Menschen ein abstraktes Thema. Der Verein Gemeinschaftshof Freschluneberg, e.V. möchte die emotionale Bindung seiner Mitglieder an den sie umgebenden Naturraum, an Pflanzen und Nutztiere durch praktische Erfahrungen stärken, um auf dieser Basis die Bereitschaft zu einem nachhaltigen Konsum- und Lebensstil zu fördern.

Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Lehrgängen zu den Themen

ökologischer Landbau, artgerechte und ökologische Nutztierhaltung, nachhaltige Lebensweise und Umwelt-, Natur und Klimaschutz.

- I. Die Hauptaufgabe des Vereins ist die Organisation von praxisbezogenen Projekten zum Thema ökologische Landwirtschaft, ökologisch nachhaltige Lebensweise und Klimaschutz.
- II. An zweiter Stelle steht die Bereitstellung von kleineren Flächen und Nutztieren für Projekte zum Thema ökologische Nachhaltigkeit
- III. Darüber hinaus fördert, organisiert und finanziert der Verein Informations- und Bildungsveranstaltungen, in deren Rahmen die Mitglieder ihr Wissen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz erweitern können.
- IV. Die Suche von Sponsoren und die Bewerbung bei Stiftungen zur Erhebung der finanziellen Mittel für die Vereinszwecke erfolgt gemäß §2 I. bis III.

3. Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgabe wie folgt bereit:

- a) durch Erhebung von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Spenden und Stiftungen
- c) aus Einnahmen bei Veranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Mindestalter ist 14 Jahre, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist unbegrenzt. Aktives Mitglied des Vereins kann ebenfalls jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Das Mindestalter ist 6 Jahre, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Grundbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zudem leisten alle Mitglieder ab 14 Jahren eine in einem ebensolchen Beschluss festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden im Rahmen von Veranstaltungen des Vereines. Für Mitglieder unter 14 Jahren übernimmt die Arbeitsstunden ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit sowie zur Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der Vorstand:

a. 1. Vorsitzender b. 2. Vorsitzender Gemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. An die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden, ist er für deren Durchführung verantwortlich.

2. .Erweiterter Vorstand:

a. Vorstand gemäß Absatz 1

b. Schriftführer: Er verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

c. Kassenverwalter: Er verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt zum Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

d. Ein bis drei Beisitzer: Für besondere Aufgaben, z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring, kann die Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein besonders geeignetes Mitglied autorisieren, für den Vorstand beratend tätig zu werden. Sachverständige, z.B. Lehrer, werden bei Bedarf hinzugezogen. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes außerhalb der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende oder im Falle seines Ausscheidens sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.

Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal pro Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Und 2. Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) Auflösung des Vereins

b) Aufgaben des Vereins

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Pferden, Abschluss von Pachtverträgen, Grundbesitz, Reitzubehör ab einem Anschaffungspreis von 1000 €

d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10000,00€

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

g) Mitgliedsbeiträge,

h) Satzungsänderungen,

Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vereinsvorsitzende.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a. Genehmigung der Tagesordnung

b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft

d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenberichtes nach Anhörung der Kassenprüfer

e. Planung der Tätigkeiten des Vereins

f. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

g. Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluss und Aufnahmeverweigerung h. Festsetzung der Jahresbeiträge

i. Entlastung der Vorstandschaft

j. Wahl der Vorstandschaft für die nächsten zwei Jahre

k. Wahl der zwei Kassenprüfer

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- b. Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
- c. Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
- d. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- e. Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- f. Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigung oder Anwesenheitsliste, Anzahl der Vollmachten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g. Tagesordnung
- h. Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
- i. Art der Abstimmung
- j. Beschlüsse
- k. Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
- l. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen m. Die Unterschrift des Sammlungsvorsitzenden und des Schriftführers.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 1/2 der

erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhospitz Löwenherz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)

Kontakt & Impressum

Kirchenstraße 27

27616 Beverstedt

Bankverbindung: IBAN

Email:

VR Nummer:

